

Friedhofsordnung

für den

„Bestattungswald Heiligengrabe“

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort an dem in der Verantwortung der christlichen Gemeinde Tote zur letzten Ruhe gebettet werden. Die Gemeinde gedenkt dort der Verstorbenen, erinnert die Menschen an das eigene Sterben und verkündigt in besonderer Weise, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Aus diesem Glauben erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Kirchlichen Waldfriedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Verwaltung des Waldfriedhofs

Diese Friedhofsordnung wird für den Waldfriedhof „Bestattungswald Heiligengrabe“ in der Ortschaft Heiligengrabe erlassen (nachstehend Bestattungswald genannt). Der Bestattungswald steht im Eigentum und in der Trägerschaft des Kloster Stift zum Heiligengrabe. Er ist eine öffentliche Einrichtung des Kloster Stift zum Heiligengrabe in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts. Er liegt in der Gemarkung Heiligengrabe Flur 8, Flurstück 255 und 256 und umfasst folgenden forstliche Teilflächen: 76 a1 bis a8.

Die Leitung und Aufsicht liegen beim Stiftsforst des Kloster Stift zum Heiligengrabe. Der Stiftsforst wird nachstehend als Betreiberin genannt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Bestattungswald dient der Urnenbestattung verstorbener Personen, die eine Baumbestattung in Heiligengrabe wünschen.
- (2) Der Bestattungswald dient sowohl der Beisetzung Verstorbener als auch der passiven Erholung ruheliebender Besucher. Er ist somit Gedenk- und Erholungsstätte zugleich und hat als solcher Ruhe und Harmonie auszustrahlen.

§ 3

Umfriedung

Die Umfriedung der äußeren Grenzen des Bestattungswaldes wird sichtbar gemacht durch Markierungsschilder, die alle 30 m an Pfählen in 1,5 m Höhe angebracht werden. Mit der Aufschrift „Bestattungswald“ wird der Waldbesucher über die besondere Nutzungsform des Waldes informiert.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Das Betreten des Bestattungswaldes ist grundsätzlich für jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Bei Naturkatastrophen, wie Sturm, Gewitter, extremer Schneedruck u. ä. kann das Betretungsrecht eingeschränkt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Waldfriedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Waldfriedhof so zu verhalten, wie es der Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht. Wer Anordnungen der Betreiberin nicht folgt, kann des Friedhofs verwiesen werden.
- (2) Den Friedhofsbesuchern ist nicht gestattet,
 - (a) Beisetzungen zu stören,
 - (b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung;
 - (c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - (d) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - (e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - (f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- (3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung durch die Betreiberin. Sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Im Bestattungswald dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen und die sich die Betreiberin nicht selbst vorbehalten hat.
- (2) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Betreiberin, in der auch der Umfang der Tätigkeiten festgelegt wird. Das Anliefern der Überurnen, das Auslegen von Kondolenzlisten und die Dekoration der Urnen sind zulassungsfrei.

III. Nutzungsrechte und Ruhefristen

§ 7

Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Es werden folgende Bestattungsbaumtypen als Grabstätten unterschieden:
 - **Generationenbäume** (Familienbäume, Partnerbäume, Freundschaftsbäume)
 - Einzelgrabstellen an **Gemeinschaftsbäumen**
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten an Generationenbäumen wird auf zehn Bestattungen beschränkt und bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten an Gemeinschaftsbäumen wird auf zehn Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber der Einzelgrabstelle.
- (4) Im Bestattungswald Heiligengrabe werden nur Nutzungsrechte zur Urnenbestattung vergeben. Die Vergabe eines Nutzungsrechts setzt den Abschluss eines Vertrages über den Erwerb einer Grabstätte nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 voraus.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.

§ 8

Ruhefrist

Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden. Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

V. Bestattungen

§ 9

Anmeldung und Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung ist bei der Betreiberin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Behörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorgehaltenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Bestattung sind Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 10

Beschaffenheit der Urnen

Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein, damit die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

§ 11

Urnenbeisetzung

Die Urnenbeisetzung im Bestattungswald Heiligengrabe gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Eine geistliche Begleitung durch den Friedhofträger kann bei Bedarf in Absprache mit der Betreiberin in Anspruch genommen werden.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 12

Grabgestaltung

- (1) Die Beisetzung der Urnen erfolgt nur im Wurzelbereich der registrierten Bäume des Bestattungswaldes.
- (2) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Wald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Waldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (3) Jeder Bestattungsbaum wird in ein Baumverzeichnis eingetragen und erhält eine Registriernummer zum Auffinden des Baumes (Baumronde).
- (4) Jede Grabstätte ist durch ein Markierungsschild zu versehen, die den Namen des / der Toten enthält. Weitere Texte können vom Erwerber im Einvernehmen mit der Betreiberin frei bestimmt werden.
- (5) Es ist nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe einzubringen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen
 - Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 13

Funde

Funde im Bestattungswald Heiligengrabe sind gemäß § 11 BbgDSchG der Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Vorstand des Kloster Stift zum Heiligengrabe anzuzeigen.

§ 14

Gebühren

Für die Benutzung des Bestattungswaldes und seiner Einrichtungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie für die Verleihung von Nutzungsrechten werden Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 15

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder Tiere sowie durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes verursacht werden.

§ 16

Dokumentation

Durch die Betreiberin wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich als Nachweis gegenüber dem Kloster Stift zum Heiligengrabe vorgelegt.

§ 17

Geltung anderer Rechtsnormen

Der Bestattungswald Heiligengrabe unterliegt den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.